

Aktenzeichen
52-SGL

Kitzingen, 06.02.2019

Federführung: Sachgebiet 52
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/159/2019

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Information	18.03.2019
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	18.03.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Information	19.03.2019

Jahresbericht 2018 der Sozialhilfeverwaltung

I. Vortrag:

1. Allgemeines

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei neue Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – die Sozialhilfe.

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien wurden hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes aus der Sozialhilfe ausgegliedert und zusammen mit den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern in den Rechtskreis des SGB II überführt.

Die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen haben sich seither zwar verändert, die Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben. Das Prinzip des Nachrangs gilt nach wie vor für alle Leistungen.

Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen oder wer die erforderliche Hilfe von Anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.) erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen sowie alle Hilfen, die in stationären Einrichtungen oder in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden.

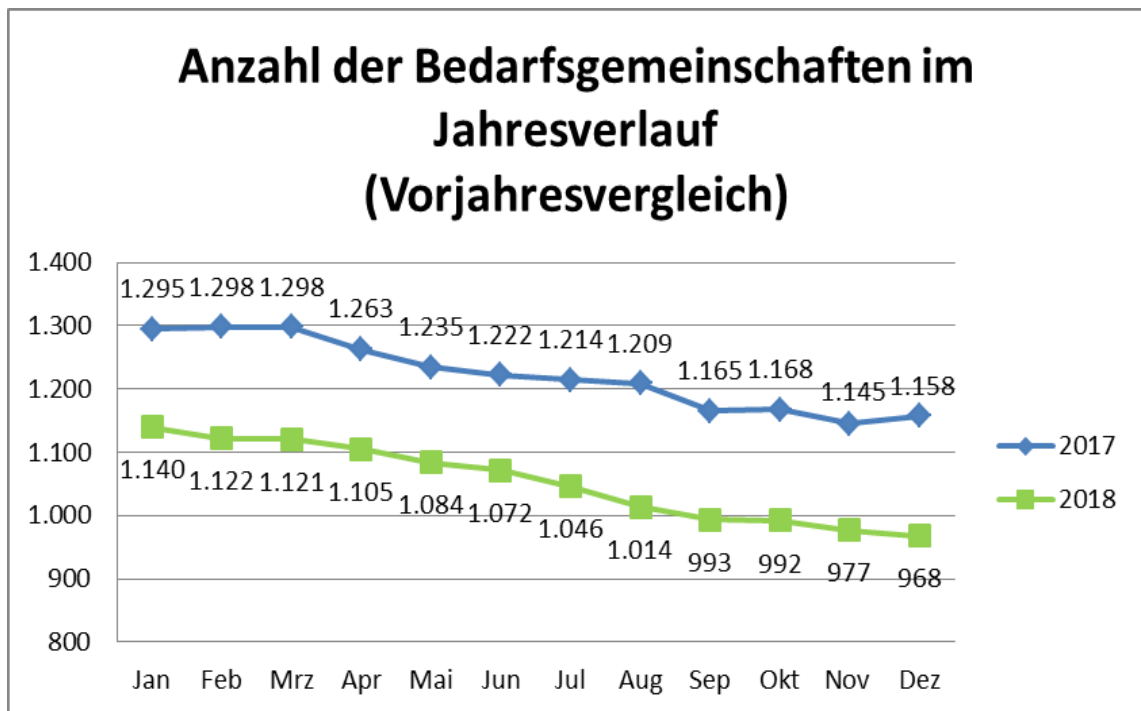
Die **Gesamtausgaben** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **6.449.283 Euro** (2017: 7.444.268 Euro). Nachdem die Ausgaben in diesem Bereich in den Jahren 2012 um 1,35 %, in 2011 um 3,74 % sowie 2010 um 10,45 % gesunken sind, sind die Ausgaben im Jahr 2013 um 1,38 %, im Jahr 2014 um 2,71 %, im Jahr 2015 um 5,48 %, im Jahr 2016 um 1,67 % und im Jahr 2017 um 4,91 % gestiegen. Nun sind die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um **13,37 %** (994.985 Euro) gesunken. Dies ist vor allem durch die derzeit sehr gute Arbeitsmarktlage zu begründen.

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **4.697.390 Euro** (2017: 4.656.985 Euro). Somit sind die Einnahmen um **0,87 % gestiegen**.

Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2018 um **37,15 %** gesunken (in 2010 um 10,60 % gesunken, in 2011 um 7,82 % gesunken, in 2012 um 11,77 % gesunken, in 2013 um 14,87 %, in 2014 um 2,49 %, in 2015 um 12,06 % gesunken, in 2016 um 2,93 % gestiegen und 2017 um 8,75 % gestiegen).

2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld.



2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II - Leistungsbezug

Die **Anzahl der Bedarfsgemeinschaften** ist im Berichtsjahr 2018 mit **monatlich durchschnittlich 1.053** (Höchststand im Januar 2018: je 1.140) im Vergleich zum Vorjahr (durchschnittlich 1.223 Bedarfsgemeinschaften) stark gesunken.

In den **968 Bedarfsgemeinschaften** zum 31.12.2018 waren **1.861 Personen** erfasst. Davon erhielten **1.277 Personen** das **Arbeitslosengeld II** (= erwerbsfähige Hilfebedürftige) und **584 Personen** das **Sozialgeld** (= nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, z. B. Kinder).

Die **Altersstruktur** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

- unter 25 Jahren: **19,9 %**
- 25 bis unter 55 Jahren: **62,4 %**
- 55 Jahre und älter **17,7 %**

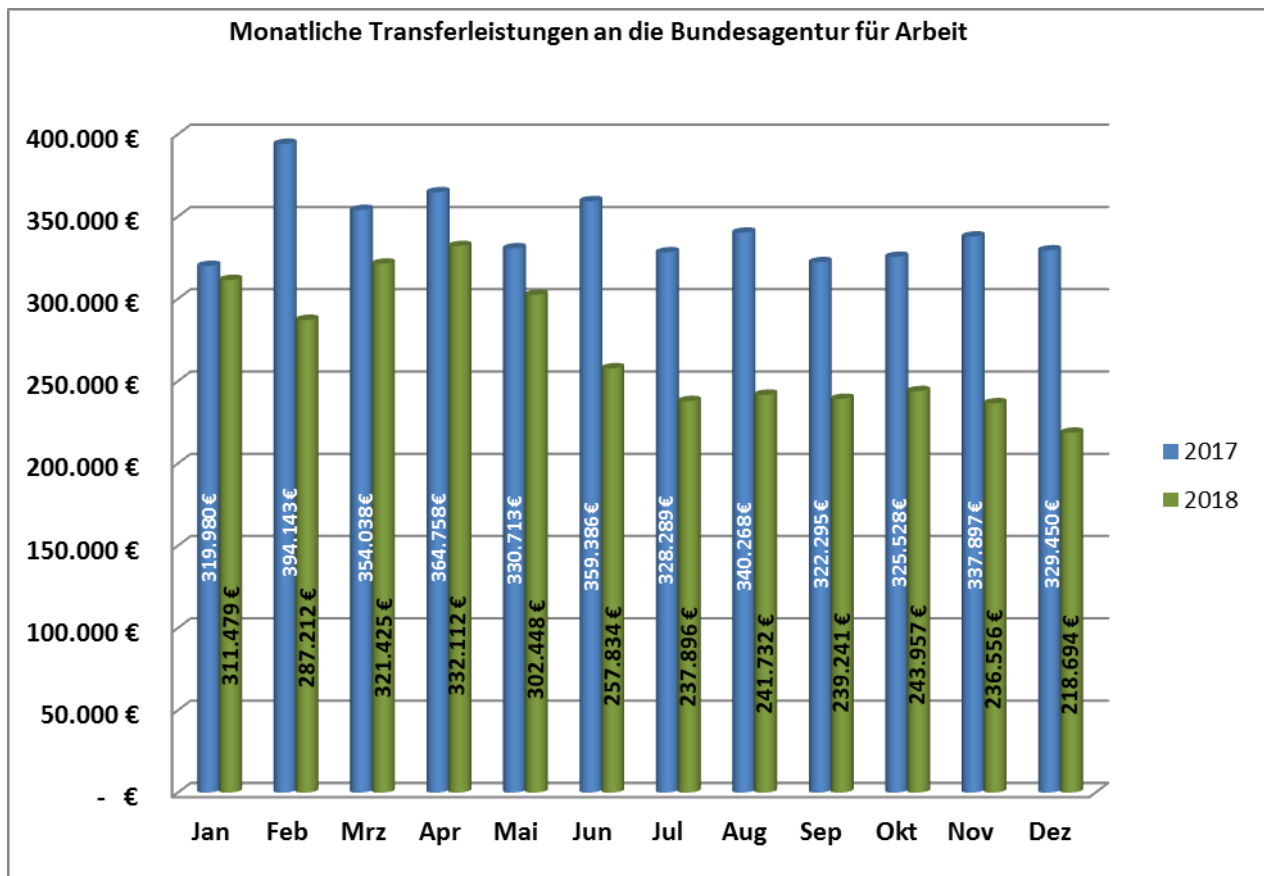
2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II

Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstausstattungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II).

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):

Jahr	Unterkunft und Heizung	Umzüge, Kauttionen etc.	Erstausstattung Wohnung, Bekleidung	Eingliederung z.B. Kinderbetreuung	Gesamtbetrag
2017	3.910.192 €	68.139 €	151.074 €	6.272 €	4.135.677 €
2018	3.131.556 €	41.857 €	67.524 €	4.868 €	3.245.805 €

Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II–Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2018 um **21,5 % gefallen** (Vorjahr um 4,9 % gestiegen). Dies hängt, wie eingangs erwähnt, mit dem derzeitigen Arbeitsmarkt zusammen. Gleichzeitig konnten die Unterkunftskosten der anerkannten Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund eines Normenkontrollverfahrens gegenüber dem Freistaat Bayern nicht erhoben werden. Es fielen somit keine Kosten der Unterkunft für diesen Personenkreis an. Eine entsprechende Gesetzesänderung mit einer damit verbundenen Nachzahlung an den Freistaat Bayern, ab Aussetzung der Unterkunftsgebühren, kann nicht ausgeschlossen werden.



Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. Die Erstattungsquote für das Jahr 2018 war ab Januar mit 50,4 % (2017: 48,8 %) festgesetzt. Somit konnte der Landkreis **1.934.921 Euro** vereinnahmen (2017: 1.894.933 Euro).

3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar. Damit wurde die bisherige grundsätzliche Aufteilung in **einmalige** und **laufende Leistungen** in der Sozialhilfe weitgehend aufgegeben. Durch den fast 19 %-igen Zuschlag zum bisherigen Regelsatz sollen die einmaligen Bedarfe abgedeckt bzw. für sie angespart werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit zum einen die Vereinfachung im Verwaltungsvollzug, zum anderen aber auch die Stärkung der Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten.

Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII neu zu bemessen. Auch die Kinderregelsätze/Kinderregelleistungen wurden zum 01.01.2011 erstmals eigenständig berechnet.

Der monatliche Regelbedarf wurde ab **01.01.2018** in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

Regelbedarfsstufe 1 <ul style="list-style-type: none"> für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt 	416,00 €
Regelbedarfsstufe 2 <ul style="list-style-type: none"> für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt 	374,00 €
Regelbedarfsstufe 3 <ul style="list-style-type: none"> für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt 	332,00 €
Regelbedarfsstufe 4 <ul style="list-style-type: none"> für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 	316,00 €
Regelbedarfsstufe 5 <ul style="list-style-type: none"> für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 	296,00 €
Regelbedarfsstufe 6 <ul style="list-style-type: none"> für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 	240,00 €

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in **2018** noch **37 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr: 79), bestehend aus **41 Personen** (Vorjahr: 86) diese Sozialleistung.

Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **162.962 Euro** (Vorjahr: 202.162 Euro). Dieses Jahr wurden zu Lasten des **überörtlichen Trägers** keine Mittel verausgabt (Vorjahr: 1.642 Euro).

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

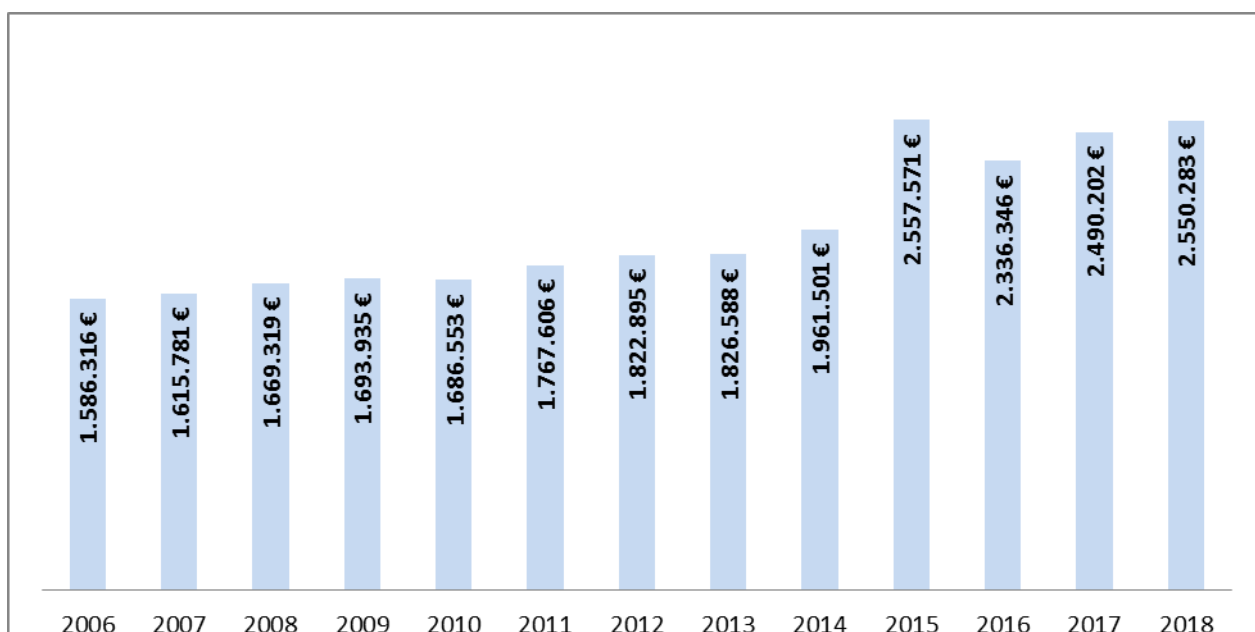
Seit 01.01.2003 können Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die auf Dauer unabhängig von der Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen. Das bis zum 31.12.2004 gültige Grundsicherungsgesetz wurde ab 01.01.2005 als Viertes Kapitel in das SGB XII übernommen.

Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2018 insgesamt **503 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 518), in denen sich 556 (Vorjahr 584) Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **202 Bedarfsgemeinschaften** (245 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **301 Bedarfsgemeinschaften** (311 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (also 18 – 64 Jahre).

Der Jahresaufwand lag bei **2.550.283 Euro** (Vorjahr: 2.490.202 Euro).

Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2018 gegenüber 2017 trotz der demografischen Entwicklung leicht zurückgegangen. Im Gegensatz zu der herkömmlichen Hilfe zum Lebensunterhalt ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern bzw. Kinder gegenüber dem Hilfebedürftigen stark eingeschränkt. Der Rückgriff durch die Sozialhilfe kann erst bei einem Jahreseinkommen von über 100.000 Euro erfolgen.

Der Kostenaufwand für die Grundsicherung ist seit 2003 gestiegen. Das Kindergeld darf bei der Leistungsberechnung für die jüngeren Erwerbsunfähigen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Seit 01.01.2005 gehen durch den Wegfall des Wohngeldanspruchs für alle Leistungsberechtigten die vollen Unterkunftskosten in den Leistungsumfang ein. Zudem schlagen auch Änderungen in den vorgelagerten Sozialleistungssystemen (z. B. bei der Rente) durch.



Als Erstattungsleistung des Bundes wurde ein Betrag von 2.463.599 Euro (Vorjahr 2.308.582 Euro) im Haushalt vereinnahmt.

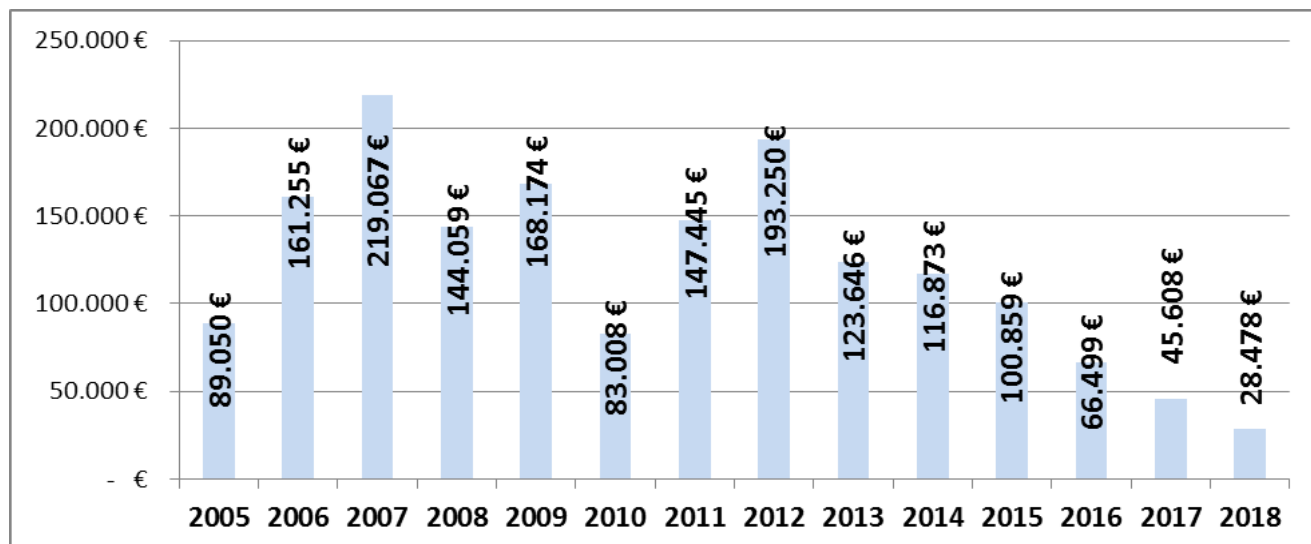
Die Ausgaben (Nettoausgaben) für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden **ab 2014 vollständig** vom Bund übernommen.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfeverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sichertgestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **24** (Vorjahr **22**) **Bürger** wurde Gesundheitshilfe bewilligt. Davon waren **20** (Vorjahr **22**) **Bürger** nach dem § 264 SGB V im abgelaufenen Jahr **28.478 Euro** (Vorjahr **45.608 Euro**) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **7** (Vorjahr **5**) **Personen** Krankenhilfe in Höhe von **38.250 Euro** (Vorjahr **156.812 Euro**), als Krankenhauskosten. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ist auf einen einzelnen, sehr kostenintensiven Fall im Jahr 2017 zurückzuführen. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Träger vornehmen.

3.4 Hilfe zur Pflege, häusliche Pflege und Pflegegeld

Ist jemand infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos, dass er auf Dauer in erheblichem Umfang für seine Pflege fremde Hilfe braucht und wird er nicht in einer Einrichtung gepflegt, so erhält er auf Antrag Pflegegeld. Voraussetzung ist, dass das Einkommen und Vermögen die gesetzlich vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) sind im Verhältnis zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) allerdings vorrangig.

Im abgelaufenen Jahr **2018** wurden für **14** (Vorjahr 18) **Pflegefälle** insgesamt **91.705 Euro** ausgezahlt. Die Fallzahl hat sich verringert, weil nach der derzeitigen Rechtslage Personen ohne Pflegegrad keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII haben.

Ab 01.03.2018 wurde auch die Zuständigkeit für ambulante Hilfe zur Pflege auf die Bezirke verlagert. Im Rahmen der Delegation wurden in der Zeit vom 01.03.2018 bis 31.12.2018 im Auftrag und gegen Kostenerstattung des Bezirkes Unterfranken **71.591 Euro** ausgezahlt. Vom 01.01.2018 bis 28.02.2018 wurden zu Lasten des Landkreises **20.114 Euro** (Vorjahr 93.857 Euro für das gesamte Jahr) ausgezahlt.

Aufteilung:

<i>Pflegegrad 1</i>	<i>1 Person</i>
<i>Pflegegrad 2</i>	<i>7 Personen</i>
<i>Pflegegrad 3</i>	<i>2 Personen</i>
<i>Pflegegrad 4</i>	<i>5 Personen</i>
<i>Pflegegrad 5</i>	<i>-</i>

Die Differenz ergibt sich, weil 1 Person im Laufe des Jahres höhergestuft wurde und daher sowohl Leistungen im Pflegegrad 2 als auch im Pflegegrad 3 erhalten hat.

3.5 Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Übernahme von Bestattungskosten ist seit 01.01.2005 im neunten Kapitel des SGB XII bei den „Hilfen in anderen Lebenslagen“ geregelt.

Bestattungskosten können übernommen werden, wenn die Verpflichteten (z. B. Erben, Kinder, Eltern des Verstorbenen) nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen.

Im Rahmen der Sozialhilfe wurden in **6** (Vorjahr 8) **Fällen** die Bestattungskosten übernommen, in **3** (Vorjahr 5) **Fällen** erfolgte eine Ablehnung. 2 Anträge wurden zurückgenommen. Die Kosten beliefen sich auf **14.967,35 Euro** (Vorjahr 13.784 Euro). In Bearbeitung befinden sich **12 Fälle**.

4. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag, besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig, für die Umsetzung im SGB XII-Bereich sowie für den Bereich des Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich sind 382 Kinder (Vorjahr: 397), im SGB XII-Bereich 4 Kinder (Vorjahr: 2) und im SGB II-Bereich 693 (Vorjahr: 692) Kinder.

Nachdem die Familienkasse die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

Es wurden 255 (Vorjahr: 337) Leistungen (Tagesausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) sowie 305 (Vorjahr: 306) Leistungen (Schulbedarf) für den Bereich des Wohngeldes und Kinderzuschlages bewilligt. Im SGB XII-Bereich wurden 7 (Vorjahr: 7) Leistungen und im SGB II-Bereich 421 (Vorjahr: 433) Leistungen (ohne Schulbedarf) gewährt.

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag (BKGG)	SGB XII	SGB II
Schul-/Kita- Tagesausflüge Klassenfahrten	9.355,58 €	0,00 €	11.390,20 €
Schulbedarf	15.840,00 €	230,00 €	42.428,67 €
Schülerbe- förderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergänzende Lernförderung	0,00 €	0,00 €	150,00 €
Mittagessen Schule/Kita	18.022,03 €	763,00 €	42.972,20 €
Teilhabe sozial/kulturell	4.383,57 €	0,00 €	4.454,50 €
Summe 2018	47.601,18 €	993,00 €	101.395,57 €
<i>Vorjahr Summe</i>	<i>54.130,48 €</i>	<i>350,50 €</i>	<i>107.129,25 €</i>

Das Bildungs- und Teilhabepaket hat sich etabliert. Dank der allorts guten Beratung werden die Leistungen gut angenommen. Insgesamt sind die Bewilligungen und die Auszahlungsbeträge im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Dies hängt mit dem Rückgang der Anzahl an Leistungsberechtigten zusammen.

Nachdem durch das Bayerische Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) die Schülerbeförderungskosten anderweitig getragen werden, erfolgt eine Übernahme von Schülerbeförderung nur in Ausnahmefällen.

Angemessene ergänzende Lernförderung hängt von engen Voraussetzungen ab, die im Berichtszeitraum nur bei einem Kind vorlagen. Im Jahr 2019 plant die Bundesregierung eine Novellierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, sodass von Änderungen auszugehen ist.

5. Sozialhilfe für Asylbewerber

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) ist seit 01.07.02 in Kraft. Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

Zum Stichtag 31.12.2018 waren **437** (Vorjahr 504) **Asylbewerber** im Landkreis Kitzingen gemeldet.

428 (Vorjahr 504) **Personen** erhielten am Stichtag 31.12.2018 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

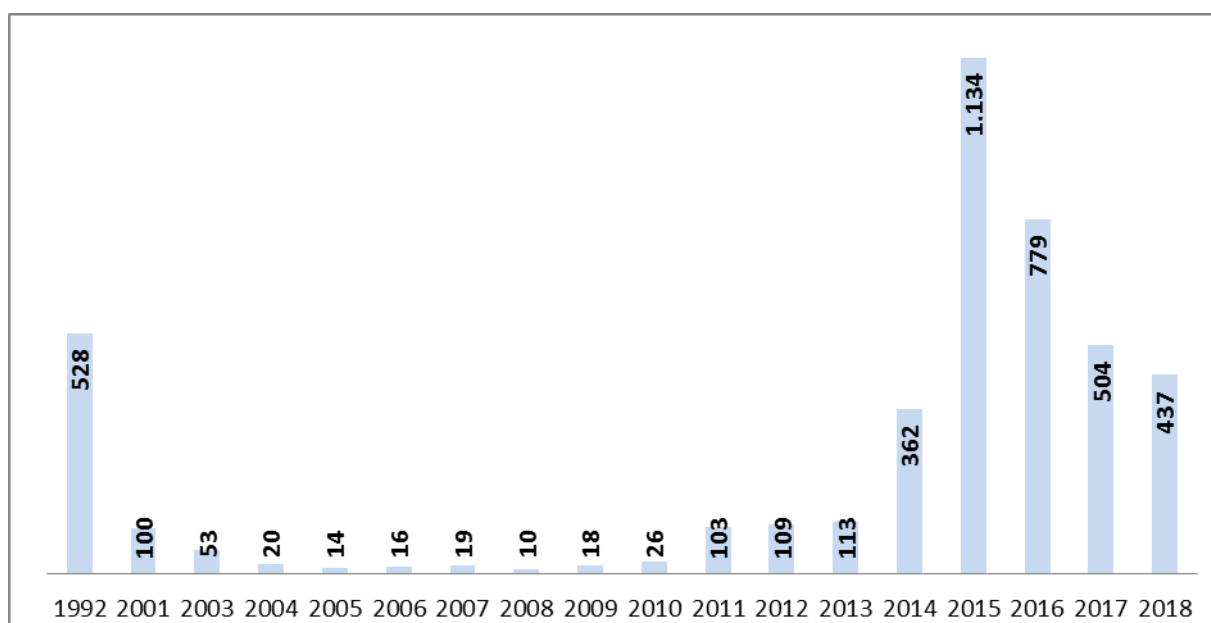
Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken und in den dezentralen Unterkünften untergebracht.

Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht. Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden.

Seit der 18. KW 2016 (Mai) muss der Landkreis Kitzingen keine Asylbewerber in dezentralen Unterkünften unterbringen. Am 26.04.2016 hat der Ministerrat die Umsteuerung von Asylbewerbern beschlossen. Seitdem erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünfte. Dadurch werden die dezentralen Unterkünfte abgebaut. 2018 wurden 13 dezentrale Unterkünfte aufgelöst.

Zum Stichtag **31.12.2018** bestanden **3** (Vorjahr 16) dezentrale Unterkünfte im Landkreis Kitzingen.

Im Haushaltsjahr **2018** wurden für **Asylbewerber und geduldete Ausländer** **1.921.316 Euro** ausgegeben. Die Kosten für die dezentralen Unterkünfte werden direkt im Staatshaushalt gebucht bzw. ausgezahlt. Im Jahr 2018 sind Asylunterkunftskosten in Höhe von **461.825 Euro** angefallen. Die Gesamtkosten für 2018 belaufen sich auf **2.383.141 Euro** (Vorjahr 3.794.643 Euro). In dem genannten Betrag, der an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten.



6. Schuldnerberatung

Bereits seit 1995 hat der Landkreis Kitzingen eine Schuldnerberatungsstelle eingerichtet. Die Schuldnerberatung ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zu Verschuldung und Überschuldung haben. Die Schuldnerberatung erfasst die wirtschaftliche, familiäre und berufliche Situation der Ratsuchenden und sichert die materielle Lebensgrundlage. Gemeinsam mit den Ratsuchenden wird ein Haushaltsplan mit Einnahmen und unabweisbaren Ausgaben und soweit möglich ein Zahlungsplan erstellt. Weiterhin überprüft die Schuldnerberatung die jeweiligen Forderungen und gewährleistet Vollstreckungsschutz.

Die individuellen Ursachen der Überschuldung sowie Handlungsalternativen zur Vermeidung einer erneuten Schuldenproblematik werden ebenfalls gemeinsam erarbeitet.

Sanierungsmaßnahmen durch Verhandlungen mit Gläubigern sollen ein weiteres Abrutschen in den Bezug von Sozialleistungen verhindern und überschuldeten Personen eine neue Perspektive bieten.

In 2018 haben insgesamt **389** (Vorjahr 363) Beratungsgespräche stattgefunden.

Außerdem wurden 32 Bescheinigungen zur Erhöhung des pfändfreien Betrages für ein Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

Seit 2007 ist die Schuldnerberatung am Landratsamt Kitzingen als geeignete Stelle zur Verbraucherinsolvenzberatung anerkannt. Im Jahr 2018 wurden 18 (Vorjahr 20) Verbraucherinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht beantragt. Außerdem konnte in 2 Fällen (Vorjahr 6) eine außergerichtliche Schuldenregulierung erreicht werden.

Im Rahmen der Projektförderung erhält der Landkreis für das Haushaltsjahr 2018 vom Freistaat Bayern eine Zuwendung in Höhe 9.796,00 Euro (Festbetragsfinanzierung).

Tamara Bischof
Landrätin